



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24.09.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Altenberge, Blatt 5036,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Altenberge, Flur 50, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche,
Westenfeld, Größe: 60 m²

Grundbuch von Altenberge, Blatt 5036,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Altenberge, Flur 50, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche,
Westenfeld 72, Größe: 1.956 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 2 Grundstücke (insg. 2.016 m²) im Außenbereich, bebaut mit: Einfamilienhaus (Gebäude besteht aus einem Fachwerkhaus aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert, das 2005 kernsaniert wurde sowie aus einem Anbau aus dem Baujahr 2005; Fachwerkkonstruktion sowie massive Bauweise; 2-geschossiges, unterkellertes Fachwerkgebäude mit ausgebautem Satteldach und eingeschossiger, nicht unterkellertes Flachdachanbau, insg. ca. 181 m² Wohnfläche) Remise (Gebäude mit 2 PKW-Stellplätzen und Abstellraum; Baujahr 2006; Fachwerk mit Ziegelsteinausmauerungen; Satteldach). Größe Grundstück Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 60 m², Einzelwert: 4.000,00 €

und Größe Grundstück Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses 1956 m², Einzelwert:
476.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

480.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Altenberge Blatt 5036,
lfd. Nr. 1 | 4.000,00 € |
| - Gemarkung Altenberge Blatt 5036,
lfd. Nr. 2 | 476.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.